

# Statuten der Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch

# Artikel 1

Unter dem Namen «Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch» (Fondation suisse pour la pratique environnementale Pusch; Fondazione svizzera per la pratica ambientale Pusch; Swiss foundation for environmental management Pusch) wird eine Stiftung von unbeschränkter Dauer nach schweizerischem Recht errichtet mit Sitz in Zürich.

#### Artikel 2

Die Stiftung Pusch leistet einen Beitrag zum angewandten Umweltschutz, indem sie

- den bereichsübergreifenden Umweltschutz und eine Ressourcenbewirtschaftung f\u00f6rdert, die alle umweltrelevanten Aspekte ber\u00fccksichtigt (Stofffl\u00fcsse und Energie, Abfallbewirtschaftung sowie Wasser, Boden, Luft und L\u00e4rm),
- sich dafür einsetzt, dass umweltrelevante Ziele in die Planungsverfahren einbezogen und dass die menschlichen T\u00e4tigkeiten umweltgerecht ausgestaltet werden, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung, in Gewerbe und Industrie sowie in der Landwirtschaft,
- bestrebt ist, dass umweltrelevante Aspekte in Bildung und Erziehung einbezogen werden,
- aufzeigt, wie Gemeinden ihre Umwelttätigkeit optimieren und eine zukunftsorientierte ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung fördern können,
- als Informationsplattform wirkt.

Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Artikel 3

Die Gründungsstifter/innen widmen der Stiftung einen Betrag von je Fr. 1000.–, das heisst insgesamt ein Anfangsvermögen von Fr. 3000.–. Im Übrigen erfolgt die Äufnung des Stiftungsvermögens durch Zahlungen von privater und öffentlicher Seite.

# Artikel 4

Die Ausgaben der Stiftung werden aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens, aus Beiträgen von privater und öffentlicher Seite, aus Beiträgen des Fördervereins der Stiftung Pusch, aus Teilnahmegebühren für Veranstaltungen und Verkauf von Publikationen sowie aus Honoraren für die Erfüllung von Aufträgen bestritten. Nötigenfalls kann auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden.

# **Artikel 5**

- 1. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung.
- 2. Er wird von mindestens 11 Personen gebildet, die vornehmlich folgende Bereiche vertreten:
  - Behörden oder Verwaltungen von Gemeinden, von Kantonen und des Bundes,
  - Produktion, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen,
  - Konsument/innenorganisationen und Fachverbände,
  - Wissenschaft und Ausbildung.

- 3. Der/die Präsident/in des Fördervereins Pusch ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates. Der Förderverein Pusch entsendet weitere Vorstandsmitglieder (maximal drei) in den Stiftungsrat.
- 4. Eine Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates erhält. Die Wahl ist geheim.
- 5. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst unter Vorbehalt von Artikel 5, Absatz 3; er ernennt eine/n Präsiden-tin/Präsidenten und eine/n Vizepräsiden-tin/Vizepräsidenten und bezeichnet die Revisionsstelle.
- 6. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird nicht honoriert.
- 7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Sitzung muss mindestens zwei Wochen zum Voraus erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.
- 8. Der Stiftungsrat gibt sich ein Geschäftsreglement, das seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen regelt. Er kann gewisse Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

#### Artikel 6

- 1. Der Stiftungsrat wählt den/die Geschäftsleiter/in.
- 2. Der/die Geschäftsleiter/in führt zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er/sie leitet die Geschäftsstelle und besorgt die Rechnungsführung sowie alle weiteren Aufgaben, die ihm/ihr vom Stiftungsrat zur Ausführung übertragen werden.
- 3. Der/die Geschäftsleiter/in koordiniert die Arbeit allfälliger Ausschüsse und Projektgruppen.
- 4. Der/die Geschäftsleiter/in darf keine Ausgaben anordnen, die im Budget nicht enthalten sind, ausgenommen im Rahmen selbsttragender Projekte.
- 5. Der/die Geschäftsleiter/in nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Stiftungsrates und allfälliger Ausschüsse und Projektgruppen mit beratender Stimme teil.

## Artikel 7

- 1. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten nur mit ihrem Stiftungsvermögen.
- 2. Bei Abnahme der Rechnung hat dem Stiftungsrat der Bericht des Rechnungsrevisors vorzuliegen.

# **Artikel 8**

Anträge an die Aufsichtsbehörden auf Abänderung der Stiftungsurkunde bzw. Stiftungsstatuten bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Für Beschlüsse betreffend die Aufhebung der Stiftung und die Vermögensverwendung bei Aufhebung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Sollte der Stiftungszweck nicht mehr erreichbar sein, so ist der Stiftungsrat befugt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Genehmigt vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 16. März 1999.

Geändert vom Stiftungsrat an den Sitzungen vom 12. November 2003 und 22. April 2005.



# Statuten des Fördervereins der Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch

#### **Artikel 1: Vereinszweck**

Unter dem Namen «Förderverein für die Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein bezweckt die Alimentierung der Stiftung Pusch. Damit will er

- den themenübergreifenden Umweltschutz und eine Ressourcenbewirtschaftung fördern, die alle umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt (Stoffflüsse und Energie, Abfallbewirtschaftung sowie Wasser, Boden, Luft und Lärm),
- sich dafür einsetzen, dass umweltrelevante Ziele in die Planungsverfahren einbezogen und dass die menschlichen T\u00e4tigkeiten umweltgerecht ausgestaltet werden, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung, in Gewerbe und Industrie sowie in der Landwirtschaft,
- bestrebt sein, dass umweltrelevante Aspekte in Bildung und Erziehung einbezogen werden,
- aufzeigen, wie Gemeinden ihre Umwelttätigkeit optimieren und eine zukunftsorientierte ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung fördern können,
- als Informationsplattform wirken.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

# Artikel 2: Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- öffentliche Körperschaften.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils schriftlich auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.

# Artikel 3: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Stiftung ist berechtigt, zusätzliche Kategorien (Mitgliedschaft mit Mehrwert) zu schaffen. Neben den Mitgliederbeiträgen kann der Verein auch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge entgegennehmen. Die Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch ist im Auftrag des Fördervereins mit dem Inkasso der Mitgliederbeiträge betraut.

# **Artikel 4: Mitgliederversammlung**

Sie ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mindestens alle vier Jahre einberufen. Ihr obliegen:

- die Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen,
- die Wahl des Vorstandes und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten,
- die Wahl der Revisorin oder des Revisors,

- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- die Revision der Statuten,
- die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern jährlich zur Kenntnis gebracht. Wenn mindestens zehn Mitglieder innert 60 Tagen nach Versand der Jahresrechnung dies wünschen, muss eine Mitgliederversammlung zur Verabschiedung der Rechnung einberufen werden.

#### Artikel 5: Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, selbst.

Der/die Präsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Pusch. Der Verein delegiert maximal drei weitere Vorstandsmitglieder in den Stiftungsrat. Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle der Stiftung Pusch beiziehen.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Information der Mitglieder über die Tätigkeiten der Stiftung Pusch und die Beschlussfassung über besondere Finanzierungsaktionen. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

# **Artikel 6: Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird einer Revisorin oder einem Revisor übertragen, der die Rechnung jährlich zuhanden der Mitglieder überprüft.

# Artikel 7: Finanzierung der Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch

Der Verein entfaltet ausser der Mitgliederwerbung und der Mittelbeschaffung keine eigene Tätigkeit. Er stellt seine Einnahmen nach Abzug der Spesen und eines Vermögens, das Fr. 1000.-- nicht übersteigen soll, der Stiftung Pusch zur Verfügung.

# **Artikel 8: Handelsregister**

Der Verein wird bis auf weiteren Beschluss des Vorstandes nicht im Handelsregister eingetragen.

# Artikel 9: Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 16. Juni 1999.

Von der Mitgliederversammlung geändert am 3. September 2003.

Von der Mitgliederversammlung geändert am 15. Mai 2019.